



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

## Sanier-Spachtelputz

Druckdatum: 07.11.2016

Version 1.1

Stand: 07.11.2016

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname und/oder Code: **Sanier-Spachtelputz**

#### 1.2. Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs: Putz, Mörtel Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird: nicht anwendbar.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SIO Farben GmbH  
Straße/Postfach: Alexander-Fleming-Straße 1  
Nationales Kennzeichen/Postleitzahl/Ort: D 65819 Viernheim  
Telefon: +49 6204 91590-00  
Telefax: +49 6204 91590-99  
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:  
info@sio-farben.com  
Kontaktstelle für technische Informationen: Dr. Herbert Holzer

#### 1.4. Notfall-Telefonnummer:

Notfallauskunft bei Vergiftungen: Giftinformationszentrum Mainz - Telefon: +49 6131-19240

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### 2.1.1 Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT SE	3	<b>H 335</b> - Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit	2	<b>H 315</b> - Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam.	1	<b>H 318</b> - Verursacht schwere Augenschäden.

##### 2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschl. Änderungen)

Xi, Reizend, **R 37/38**  
Xi, Reizend, **R 41**

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### 2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Signalwort :Gefahr  
Gefahrenhinweis:

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

**H 335 -** Kann die Atemwege reizen  
**315 -** Verursacht Hautreizungen  
**H 318 -** Verursacht schwere Augenschäden

**Sicherheitshinweis:**

**P 101** – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

**P 102** – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**Prävention:**

**P 261** – Einatmen von Staub vermeiden.

**P 271** – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

**P 280** – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augen-/Gesichtsschutz tragen.

**Reaktion:**

**P 302+P 352** – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viele Wasser und Seife waschen.

**P 304+P 340** – BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

**P 305+P 351+P338** – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinse nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

**P 362+P 364** – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

**P 501** – Inhalt/Behälter der Problemfallentsorgung zuführen.

Portlandzement

Calciumdihydroxid

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB= very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT= persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Bei Kontakt mit Wasser: pH-Wert beachten

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff: n. a.

#### 3.2. Gemisch

Portlandzement

Registrierungsnr. (REACH)

---

Index

---

EINECS, ELINCS, NLP

266-043-4

CAS

CAS 65997-15-1

% Bereich

1-<10

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG

Reizend, Xi, **R 37/38**

Reizend, Xi, **R 41**

Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Skin Irrit. 2, **H 315**

Eye Dam. 1, **H 318**

STOT SE 3, **H 335**

Calciumdihydroxid

**Stoff, für den ein EG-Expositionsgrenzwert gilt**

Registrierungsnr. (REACH)

---

Index

---

EINECS, ELINCS, NLP

215-137-3

CAS

CAS 1305-62-0

% Bereich

10-<20

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

---

Einstufung gem. der Richtlinie 67/548/EWG

Reizend, Xi, R 37/38

Reizend, Xi, R 41

Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) STOT SE 3, H 335

Skin Irrit. 2, H 315

Eye Dam. 1, H 318

(\* ) Text der P-Sätze / H-Sätze und Einstufungskürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

---

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

###### nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

###### nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

###### nach Augenkontakt

Nicht reiben.

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle

###### nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

##### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. Zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

###### Es können auftreten:

Schädigungen der Hornhaut.

Reaktion mit Hautfeuchtigkeit.

Dermatitis (Hautentzündung).

Reizung der Haut.

###### Bei Staubbildung:

Husten

Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute

Reizung der Atemwege

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

##### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

---

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1. Löschmittel

---

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

---

#### **Geeignete Löschmittel**

Produkt ist nicht brennbar.  
Auf Umgebungsbrand abstimmen.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Keine bekannt

#### **5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide  
Calciumoxid  
Giftige Gase

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.  
Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.  
Löschwasser reagiert alkalisch.

---

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staubbildung vermeiden.  
Für ausreichende Belüftung sorgen.  
Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Bei Entweichen größerer Mengen eindämmen.  
Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.  
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

---

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

#### **7.1. Schutzmaßnahmen für eine sichere Handhabung**

##### **7.1.1 Allgemeine Empfehlungen**

Staubbildung vermeiden.  
Staub nicht einatmen.  
Augen- und Hautkontakt vermeiden.  
Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.  
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

---

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

#### 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Vor Feuchtigkeit schützen.

#### 7.3. Spezifische Endverwendungszwecke

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	Calciumdihydroxid	%-Bereich: 10-<20
AGW: 5 mg/m <sup>3</sup> (EU), 1 mg/m <sup>3</sup> (DE-AGW)	Spb.-Üf.: 2(I)(DE-AGW)	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: Y

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%-Bereich:
AGW: 1,25 mg/m <sup>3</sup> A, 10 mg/m <sup>3</sup> E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: AGS, DFG

Chem. Bezeichnung	Siliciumdioxid	%-Bereich:
AGW: 4 mg/m <sup>3</sup> E (Kieselsäuren, amorphe)	Spb.-Üf.: ---	---
BGW: ---		Sonstige Angaben: DFG, Y (Kieselsäuren, amorphe)

AGW=Arbeitsplatzgrenzwert, E=einatembare Fraktion, A=Alveolengängige Fraktion

Spb.-Üf.=Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,II) für Kurzzeitwerte. „==“ = Momentanwert. Kategorie (I)=Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegs-sensibilisierende Stoffe, (II)=Resorptiv wirksame Stoffe.

BGW= Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden

Sonstige Angaben: ARW= Arbeitsplatzrichtwert, H=hautresorptiv. Y=Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet zu werden. Z= Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr. 2.7 TRGS 900). Sa=Atemwegssensibilisierend. Sh=Hautsensibilisierend. Sah=Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG=Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK Kommission). AGS=Ausschuss für Gefahrstoffe. (10)=Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11)=Summe aus Dampf und Aerosolen.

\*\*=Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

TRGS 905 – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K=krebserzeugend, M=mutagen, R=reproduktionstoxisch, f= fruchtbarkeitsgefährdend, e= entwicklungsschädigend, 1-3= Kat. Nach Ahn. VI der 67/548/EWG.

<b>Calciumdihydroxid</b>						
<b>Anwendungsgebiet</b>	<b>Expositiosweg/ Umweltkom- partiment</b>	<b>Auswirkung auf die Gesundheit</b>	<b>Des- krip- tor</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Be- mer- kung</b>
	Umwelt-Süßwasser		PNEC	490	µg/l	
	Umwelt-Boden		PNEC	1080	mg/kg dw	
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch-Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m <sup>3</sup>	
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch-Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m <sup>3</sup>	
Verbraucher	Mensch-Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m <sup>3</sup>	
Verbraucher	Mensch-Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m <sup>3</sup>	
	Umwelt- Meerwasser		PNEC	320	µg/l	
	Umwelt-Wasser sporadische (intermittierende) Freisetzung		PNEC	490	µg/l	
	Umwelt- Abwasser- behandlungsanlage		PNEC	3	mg/l	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz-Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374). Empfehlenswert: Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (EN 374)  
Handschutzcreme empfehlenswert.

Ungeeignetes Material: Lederhandschuhe

Hautschutz: Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz: Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich). Filter P1 (EN 143),

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

---

Kennfarbe weiß.  
Tragzeitbegrenzung für Atemschutzgeräte beachten.  
Thermische Gefahren: Nicht zutreffend.

Zusatzinformation zum Handschutz – Es wurden keine Tests durchgeführt.  
Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.  
Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.  
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest, Pulver
Farbe:	Weiß, je nach Spezifikation
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Untere Ex-Grenze:	n.a.
Obere Ex-Grenze:	n.a.
Dampfdruck:	Produkt ist nicht flüchtig
Dampfdichte (Luft=1):	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Schüttdichte:	1220 g/l
Löslichkeiten(en):	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	niedrig
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften:	nein

#### 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	nicht bestimmt

---

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

Leitfähigkeit:	nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	nicht bestimmt

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

##### 10.1. Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

##### 10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

##### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

##### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

##### 10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

##### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

#### ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

##### Sanier-Spachtelputz

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Reizwirkung Atemwege:						k.D.v.



# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung gem. Berechnungsverfahren

#### Portlandzement

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Stark reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm, nicht sensibilisierend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Chromatarm
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE):						Reizung der Atemwege
Reizwirkung Atemwege:						reizend
Symptome:						Schleimhautreizung

#### Calciumdihydroxid

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 425 (Acute Oral Toxicity-Up-and-Down Procedure)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2500	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden, stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht sensibilisierend
Keimzell-Mutagenität:					OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)	negativ

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

Karzinogenität:				Ratte		Negativ, verabreicht als Ca-Lactat
Reproduktionstoxizität:				Maus		Negativ, verabreicht als Ca-Carbonat
Reizwirkung Atemwege:						Reizung der Atemwege
Symptome:				Atembeschwerden, Benommenheit, Durst, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schleimhautentzündung		
Symptome:				Atembeschwerden, Bauchschmerzen, Benommenheit, Durst, Fieber, Halsschmerzen, Hornhauttrübung, Husten, Kopfschmerzen, Schleimhautentzündung		
Symptome:				Atembeschwerden, Benommenheit, Durst, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schleimhautreizung		
Spezifische Zielorgan- Toxizität-einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						Reizung der Atemwege

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

##### Sanier-Spachtelputz

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Wert	Ein- heit	Organis- mus	Prüf- methode	Bemerkung
Toxizität, Fische:						k.D.v.
Toxizität, Daphnien:						k.D.v.
Toxizität, Algen:						k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:						k.D.v.
Bioakkumulationspoten- zial:						k.D.v.
Mobilität im Boden:						k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:						k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:						k.D.v.

##### Calciumdihydroxid

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Zeit	Wert	Ein- heit	Organis- mus	Prüf- methode	Bemerkung
Toxizität, Fische:	LC50	96h	160	mg/l	Gambusia affinis	IUCLID Chem. Data Sheet (ESIS)	

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

Toxizität, Fische:	LC50	96h	457	mg/l		Meerwasser
Toxizität, Fische:	LC50	96h	50,6	mg/l		Süßwasser
Toxizität, Daphnien:	LC50	96h	158	mg/l		Meerwasser
Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	49,1	mg/l		Süßwasser
Toxizität, Daphnien:	NOEC/ NOEL	14d	32	mg/l		Meerwasser
Toxizität, Algen:	EC50	72h	184,57	mg/l		Süßwasser
Toxizität, Algen:	NOEC/ NOEL	72h	48	mg/l		Süßwasser
Persistenz und Abbaubarkeit					Nicht zutreffend für anorganische Substanzen	
Bioakkumulationspotenzial:					Nein	
Mobilität im Boden:					Calciumdihydroxid ist kaum löslich und zeigt in den meisten Böden nur geringe Mobilität	
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:					Nicht zutreffend für anorganische Substanzen	
Andere schädliche Wirkungen:					Ein pH-Wert von mehr als 12 wird sich aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch verringern, obwohl dieses Produkt zur Neutralisation von übersäuerten Wässern eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen beeinträchtigt werden.	
Bakterientoxizität:					Bei hohen Konzentrationen bewirkt das Produkt eine Erhöhung der Temperatur und des pH-Wertes. Dies wird zur Hygienisierung im Klärschlamm genutzt.	
Sonstige Organismen:	EC10		2000-12000	mg/kg dw		Boden
Wasserlöslichkeit:			1844,9	mg/l		löslich

#### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

##### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

###### Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssen-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit der Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Produkt aushärten lassen.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

###### Für Verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Geeignete Verbrennungsanlage.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

---

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

##### Allgemeine Angaben

UN-Nr: n.a.

##### Straßen- /Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode n.a.

LQ (ADR 2013): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

##### Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoffe (Marine Pollutant): n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

##### Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

##### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

##### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

---

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

##### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Richtlinie 2010/75/EU (VOC) 0 %

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

##### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

---

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

### Sanier-Spachtelputz

---

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13  
Überarbeitete Abschnitte: 8

#### **Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gem. der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):**

<b>Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):</b>	<b>Verwendete Bewertungsmethode</b>
STOT SE 3, <b>H 335</b>	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Skin Irrit. 2, <b>H315</b>	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Eye Dam. 1, <b>H318</b>	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

**37/38** Reizt die Atmungsorgane und die Haut.  
**41** Gefahr ernster Augenschäden  
**H 315** Verursacht Hautreizungen  
**H 318** Verursacht schwere Augenschäden  
**H 335** Kann die Atemwege reizen

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen  
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut  
Eye Dam. Schwere Augenschäden

---

**Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de) nachgeschlagen werden.**

---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen EU-Gesetzgebung.

Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar.

Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen.

Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind. Weitere Informationen und Beratung finden Sie in: